

# **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung  
von städtischen Sportstätten**

**(Sportstättennutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky am 03. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Große Kreisstadt Niesky erhebt für die Inanspruchnahme von in der Verwaltung der Stadt Niesky befindlichen städtischen Sportstätten Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des SächsKAG.

(2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsspezifische Aufwendungen notwendig, zum Beispiel zusätzliche Schließdienste, Sonderreinigung oder ähnliches, so trägt diese Kosten der Nutzer in Form eines privatrechtlichen Entgeltes neben der Gebühr nach Absatz 1.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung

(2) Mit der Nutzungserlaubnis sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit der Gebühr festzulegen. Wenn nicht in der Nutzungserlaubnis eine andere Regelung getroffen wurde, wird die Gebühr mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

## **§ 5 Beantragung der Nutzung**

(1) Die Nutzung städtischer Sportstätten bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung (Nutzungserlaubnis). Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten städtischen Einrichtung besteht nicht.

(2) Die städtischen Einrichtungen werden zur fortlaufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für Jahresnutzungen, bei Sportstätten in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres, ist der Antrag bis zum 15. Juni des Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsports Vorrang.

(3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig und wird nur im begründeten Ausnahmefall erteilt.

(4) Die Nutzung ist werktags bis 22.00 Uhr möglich. Für die Sonn- und Feiertagsnutzung können Einschränkungen festgelegt werden.

## **§ 6 Nutzung**

(1) Während der Sommerferien und der Ferien über den Jahreswechsel bleiben die städtischen Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Sie stehen in dieser Zeit nur im Ausnahmefall auf Antrag mit eingeschränktem Leistungsumfang zur Verfügung. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen und in das Kontrollbuch einzutragen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.

(3) In der genehmigten Nutzungszeit ist den Nutzern von Sporteinrichtungen das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen im angemessenen Umfang nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtverwaltung Niesky erlaubt.

(4) Gegenüber der Stadt ergibt sich unter Bezug auf den Absatz 3 kein Rechtsanspruch auf eine Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen.

## **§ 7 Ersatzansprüche**

(1) Die Nutzung der städtischen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung.

(2) Die Große Kreisstadt Niesky wird von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern, deren Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstiger Haftpflichtansprüchen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Niesky zurückzuführen ist.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Sporteinrichtungen und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(2) Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher entstehen. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Niesky zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Stadt Niesky als Grundstückseigentümer von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Widerruf**

(1) Die Nutzungserlaubnis kann durch den Oberbürgermeister in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei

- \* Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Stadt;
- \* nicht zweck- oder vertragsgemäßer Nutzung;
- \* Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Reparaturarbeiten;
- \* erheblichen Beschädigungen oder unzumutbaren Störungen Dritter;
- \* übermäßiger Unordnung oder Verschmutzung und
- \* Verstößen gegen die Benutzer- bzw. Hallenordnung.

(2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Die Stadtverwaltung Niesky ist berechtigt, eine Benutzer- bzw. Hallenordnung zu erlassen und weitere Regelungen zum Anmelde- und Vergabeverfahren zu treffen.

(2) Bei Nichtinanspruchnahme einer vertraglichen Nutzung und Absage des Termins unter zehn Kalendertage vor Nutzungsbeginn werden 50 % der zu erhebenden Gebühren fällig.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Niesky vom 04. Februar 2002 außer Kraft.

Niesky, 04. September 2012

Rückert  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Nutzergruppen**

- Gruppe A:** Ortsansässige Sportvereine mit Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre
- Gruppe B:** Ortsansässige Sportvereine ohne Kinder- und Jugendsportgruppen; ortsfremde Sportvereine mit Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre; sonstige Vereine der Stadt Niesky
- Gruppe C:** Ortsfremde Sportvereine
- Gruppe D:** Sonstige Nutzer  
Nutzung mit Erhebung von Eintrittsgeldern oder gewerbliche Nutzung

Objekt/Nutzung	Nutzergruppen Gebührensätze Euro/Stunde			
	A	B	C	D
1. Sporthallen Konrad-Wachsmann-Straße Schulstraße Pestalozzistraße Am Brauweg	2,50	5,00	11,00	25,00
2. Sanitär- und Umkleideräume Konrad-Wachsmann-Straße Schulstraße Pestalozzistraße Am Brauweg	0,50	1,00	2,00	4,00
3. Übernachtungen Konrad-Wachsmann-Straße Euro/Pers./Nacht Am Brauweg Schulstraße Pestalozzistraße	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 1 Euro/Pers./Nacht Erwachsene: 2  + 50,00 Euro/Nacht Grundgebühren			
4. Sportplätze Konrad-Wachsmann-Straße Schulstraße Pestalozzistraße	2,50	5,00	11,00	25,00